

**Satzung der Stadt Schwentinental  
über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16. November 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) erlassen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen  
als öffentliche Einrichtung

erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
  - a.) die Fahrbahn,
  - b.) die Gehwege,
  - c.) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d.) die Park- und Abstellflächen,
  - e.) die Radwege,
  - f.) die kombinierten Geh- und Radwege

- g.) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h.) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i.) die Bushaltebuchten;
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
- 5. die Entwässerungseinrichtungen;
- 6. die Mischflächen, die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
- 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.

(5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

(6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauenden Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 27 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu erstatten.

(7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen können aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4**  
**Vorteilsregelung, Stadtanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

	<b>Beitrags- anteil in v.H.</b>
1. für den Bereich der <b>Anliegerstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzanlagen	75
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	75
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	75
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	75
e) der Radwege	75
f) der kombinierten Geh- und Radwege	75
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	75
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	75
i) der Bushaldebuchten	75
j) der Beleuchtungseinrichtungen	75
k) der Einwässerungseinrichtungen	75
l) der Mischflächen	75
2. für den Bereich der <b>Haupterschließungsstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	40
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	50
f) der kombinierten Geh- und Radwege	55
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und un-befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Bushaldebuchten	40
j) der Beleuchtungseinrichtungen	60
k) der Entwässerungseinrichtungen	60
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75
m) von Mischflächen	60
3. für den Bereich der <b>Hauptverkehrsstraßen</b> (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschl. unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	20

b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	50
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	50
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	50
e) der Radwege	30
f) der kombinierten Geh- und Radwege	40
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	50
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20
i) der Bushaldebuchten	30
j) der Beleuchtungseinrichtungen	40
k) der Entwässerungseinrichtungen	40
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75
m) von Mischflächen	50
4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	50
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)	75
6. bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind <b>(Außenbereichsstraßen)</b>	
a) die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleich-gestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 1;	
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG) werden den Haupteinzelstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;	
c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). Es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 3	

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

## § 5

### Abrechnungsgebiet/Abschnittsbildung

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## § 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt (Anlage 2). Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 36 m (Tiefenbegrenzungsregelung/Anlage 3). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrundegelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen einer Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 72 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a. bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b. bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c. bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d. bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 4,8 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird nach Abzug der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Fläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 und soweit ein Bebauungsplan keine Nutzungsfestsetzungen enthält aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,3
  - b) Sportplätze 0,3
  - c) Kleingärten 0,5
  - d) Freibäder 0,5
  - e) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
  - f) Gartenbaubetriebe 0,4
  - g) Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfältigt mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschossen wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
  - c) Ist die zulässige Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahlen oder die Trauf- oder Firsthöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit der baulichen Anlage nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden und wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und Quellverkehr verursachen (z.B. Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgerätehäuser, Schulgebäude, Kindergärten oder Gebäude für die Ausübung von freiberuflichen Tätigkeiten etc.) werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Landflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig; der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßen-begleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unselbständige Rand- und Grünstreifen, befestigt oder unbefestigt, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

(1) Wenn die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

- a) die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
- b) den Namen der / des Beitragspflichtigen,
- c) die Bezeichnung des Grundstücks,
- d) die Höhe des Beitrags,
- e) die Berechnung des Beitrags,
- f) die Angabe des Zahlungstermins,
- g) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten, aus den Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- b) künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/  
Grundstückseigentümern
- f) Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen  
Grundstücke.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen

- a) der bisherigen Gemeinde Klausdorf vom 10.12.1996 und
- b) der bisherigen Gemeinde Raisdorf vom 29.10.1982

außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen zur Verwirklichung der Beitragsansprüche weiter.

Schwentinental, den 17. November 2009

Stadt Schwentinental  
Die Bürgermeisterin

L.S.  
gez. Leyk  
.....  
Susanne Leyk



			Vervielfältiger 0,05 wird auf die getroffenen Aussagen zu den Nr. 1 b) und 2 b) verwiesen.
--	--	--	--

Nr.	Grundstücksbezeichnung	Vervielfältiger	Erläuterungen
b)	Bei unbebauten Grundstücken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der gewerblich oder industriell genutzte Teil</li> <li>• der übrige Teil der Grundstücksfläche</li> </ul>	1,0  0,05	Unbebaute Grundstücke, die im Außenbereich gewerblich oder industriell genutzt werden können, erfahren durch die Vervielfältiger 1,0 eine Gleichstellung mit den „Normalgrundstücken“. Dies ist im Hinblick auf die Nutzungsarten sachgerecht. Hinsichtlich des Vervielfältigers 0,05 gelten die schon getroffenen Aussagen hier gleichermaßen.
c)	Alle anderen unbebauten Grundstücke, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke	0,05	Auch für die hier angesprochene Grundstücksgruppe gelten die schon getroffenen Aussagen zum Vervielfältiger 0,05, insbesondere im Hinblick auf die gleiche Vorteilslage.
4.	<b>Bebaute und unbebaute Grundstücke mit besonderen Funktionen entweder nach der zulässigen oder aufgrund der tatsächlichen Nutzung</b>		
a)	Friedhöfe	0,3	Die eingeschränkte bauliche Nutzbarkeit und die regelmäßige Großflächigkeit von Friedhöfen muss dazu führen, dass im Vergleich zu den „Normalgrundstücken“ eine Abstufung erfolgt, die der Vorteilslage gerecht wird. Die Gewichtung der Grundstücksfläche mit 0,3, also mit 1/3 der „Normalgrundstücke“ erscheint sachgerecht, und zwar abgeleitet aus Rechtsprechung zu dieser Frage.
b)	Sportplätze	0,3	Sinngemäß gelten auch hier die Ausführungen zu Nr. 4a).
c)	Kleingärten	0,5	Im Grundsatz gelten die Ausführungen zu Nr. 4 a), jedoch muss hier beachtet werden, dass in der Regel eine bauliche Nutzung stattfindet mit auslösendem Verkehr. Eine Gewichtung der Flächen mit 1/2 ist daher sach- und vorteilsgerecht.
d)	Freibäder	0,5	Vergleiche die Ausführungen zu Nr. 4 c).
e)	Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege	0,02	Bei dieser Grundstücksgruppe handelt es sich um Grundstücke, die eine absolut untergeordnete Nutzung erfahren und demgemäß zu gewichten sind. 1/50 des Vervielfältigers bei „Normalgrundstücken“ wird deshalb als sach- und vorteilsgerecht erachtet.
f)	Gartenbaubetriebe	0,4	Sinngemäß gelten auch hier die Ausführungen zu Nr. 4 a). Gleichwohl ist zu gewichten, dass auf derartigen Grundstücken auch eine bauliche Nutzung erfolgt, die zwangsläufig zu einer höheren Gewichtung führen muss. Vorliegend wird diese Gewichtung im Sinne der Vorteilslage mit 0,4 ausgedrückt.
g)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0	Diese Einrichtung musste erfasst werden, um eine nachrichtliche Übernahme einer solchen Anlage in einen Bebauungsplan abzudecken. Wegen der Bildung des Vervielfältigers wird im Verhältnis zu den übrigen Vervielfältigern davon ausgegangen, dass eine vorteilsgerechte Gewichtung wegen der gewerblichen Nutzung erfolgt ist.

## Anlage zu Anlage 1 zur Straßenausbaubeitragssatzung

Zur Prüfung herangezogene Grundstücke	Grundstücks- fläche in m <sup>2</sup>	überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	GRZ
---------------------------------------	--	---------------------------------------	-----

### a) unbeplanter Innenbereich

01.	Lindenstr. 14	579	112	0,19
02.	Ulmenstr. 14	853	107	0,13
03.	Eichendorffstr. 24	851	105	0,12
04.	Sonnenhöhe 41	933	132	0,14
05.	Theodor-Körner-Str. 21	619	95	0,15
06.	Klaus-Goth-Str. 14	378	57	0,15
07.	Hasenberg 37	385	60	0,16
08.	Am Rosensee 17	665	187	0,28
09.	Rosenthal 16	500	141	0,28
10.	Albert-Schweitzer-Str. 7	880	110	0,13
11.	Fridtjof-Nansen-Str. 10	684	137	0,20
12.	Elsa-Brandström-Str. 18	1.293	124	0,10
13.	Hansaring 19	412	141	0,34
14.	Dütschfeldredder 27	838	206	0,25
15.	Danziger Str. 4	1.272	124	0,10
16.	Preußeneck 3	1.100	92	0,08
17.	Am Klosterforst 42	1.100	228	0,21
18.	Am Klosterforst 4	684	139	0,20
19.	Eggertskrog 6	590	101	0,17
20.	Dorfstr. 56	543	63	0,12
21.	Doberkamp 35	374	142	0,38
22.	Streitlandstr. 1 - 11	1.629	380	0,23
23.	Neuwührener Weg 12	974	93	0,10
24.	Treeneweg 17	238	53	0,22
25.	Alte Kieler Str. 7	1.100	211	0,19
<b>Zwischenwert:</b>				<b>0,18</b>

### b) Bebauungspläne

26.	B-Plan Nr. 46	-	-	0,30
27.	B-Plan Nr. 45 (0,2 - 0,35)	-	-	0,28
28.	B-Plan Nr. 63 / 63 a	-	-	0,35
29.	B-Plan Nr. 52			0,40
30.	B-Plan Nr. 36			0,30
<b>insgesamt:</b>				<b>0,21</b>

## Anlage 2 zur Straßenausbaubeitragssatzung

Zur Prüfung herangezogene Grundstücke:		
01.	Brunsberg 14 a	45 m
02.	Brunsberg 7	33 m
03.	Dorfstr. 256	40 m
04.	Dorfstr. 261	48 m
05.	Hasenkamp 8	30 m
06.	Hasenkamp 17	48 m
07.	Heidbergredder 41	28 m
08.	Heidbergredder 22	20 m
09.	Heimstättenstr. 5	29 m
10.	Heimstättenstr. 2	20 m
11.	Klingenbergstr. 10	44 m
12.	Klingergstr. 135	25 m
13.	Ritzebeker Weg 39	79 m
14.	Ritzebeker Weg 74	40 m
15.	Rosenweg 13	19 m
16.	Rosenweg 32	24 m
17.	Seebrookswiese 25/27	40 m
18.	Seebrookswiese 13	21 m
19.	Südring 28-30	52 m
20.	Südring 13	32 m
<b>insgesamt:</b>		<b>717 m : 20 = 35,85 m ~36 m</b>